

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 196/08 B

L 2 U 25/06 (LSG für das Saarland)
S 3 U 289/05 (SG für das Saarland)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts für das Saarland vom 21. Mai 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin stützt sich auf den Zulassungsgrund der Divergenz nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Diese setzt voraus, dass das angefochtene Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine solche Abweichung ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN). Daran fehlt es hier.
- 3 An welcher Stelle die von der Klägerin bezeichneten Urteile des BSG einen von der Aussage des LSG, "dass die Verrichtung der Notdurft 'grundsätzlich' dem unversicherten persönlichen Lebensbereich zuzurechnen sei", abweichenden tragenden Rechtssatz enthalten sollen, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Soweit sie sich unter Hinweis auf einzelne Entscheidungen auf das Vorliegen einer nur geringfügigen Unterbrechung sowie eines inneren Zusammenhangs mit der betrieblichen Tätigkeit beruft und geltend macht, das LSG habe weder die konkrete Örtlichkeit noch den Umstand hinreichend berücksichtigt, dass der Waschraum bereits verlassen gewesen sei, wird die Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung beanstandet. Diese kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde aber nicht gerügt werden.
- 4 Soweit die Klägerin darüber hinaus vorträgt, dass der Rechtssache "im Hinblick auf sämtliche vorgeschilderten Aspekte des Einzelfalles" eine grundsätzliche Bedeutung zukomme, ist auch den Darlegungserfordernissen für eine Grundsatzrevision nicht genügt. Aus der Beschwerdebegründung geht nicht hervor, welche abstrakte Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig sein soll (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN).



- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)